

ließen sich zwar gegen dies Vorgehen Gründe anführen; allein es läßt sich auch ganz wohl rechtfertigen. Der Verfasser hat sich wohl durch passende Gruppierung der Themen zu dieser Methode bestimmen lassen. Und da später der Beweis erbracht wird, so ist sachlich mit dieser Methode kein Nachteil verbunden. Jedenfalls haben die Gegner des Christentums kein Recht, diese Methode zu bemängeln, denn gerade sie sind es, welche z. B. die Geschlossenheit der Naturkausalität immer als gegeben annehmen und dabei weder vorher noch nachher einen Beweis erbringen.

Die Schanzsche Apologie hat, soweit dies am ersten Band ersichtlich ist, unter der bearbeitenden Hand des Herausgebers vielfach gewonnen. Sehr dankenswert sind vor allem die reichen, übersichtlichen Inhaltsangaben an der Spitze der einzelnen Paragraphen, sowie auch eine eingehende Neu disponierung und Nummerierung des gewaltigen Stoffgebietes. Der Herausgeber selbst rechnet weiter unter die Verbesserungen auch, und mit Recht, die Verdeutlichung, Glättung und Hebung des Stiles, sowie auch sachliche Berichtigungen. Man darf auf die durchgreifende Uebersarbeitung des Herausgebers hin wohl behaupten, daß der früher häufig gegen die Apologie von Schanz erhobene Vorwurf von Dunkelheit und Schwerfälligkeit des Stiles nun so ziemlich gegenstandslos geworden ist. Ist es auch nicht die leuchtende Klarheit und Schönheit Hettinger'scher Darstellung, die einem in dieser Apologie entgegentritt, so wird man sie doch auch nicht schwerer lesen als den Großteil wissenschaftlicher Druckwerke. Besonderen Dank verdient auch die genaue, bis in die letzte Zeit hereinreichende Ergänzung der Literaturangaben.

Eigentümlich erscheint die Stellungnahme des Herausgebers zu den Paragraphen (16—20) über Schöpfungsbereich, Einheit und Alter des Menschengeschlechtes und Sündflut. Er sagt in der Vorrede ausdrücklich, daß die Behandlung, welche Schanz den besagten Themen zuteil werden läßt, „schlechthin nicht mehr durchführbar“ sei und er (der Herausgeber) „hierüber prinzipiell anders denke als Schanz“. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob die allerdings mehr konfessionistische und harmonistische Behandlung jener Themen durch Schanz geradezu als „undurchführbar“ bezeichnet werden müsse. Allein wenn der Herausgeber tatsächlich die Ueberszeugung hat, daß jene von Schanz noch vertretenen Ansichten infolge von seitherigen wissenschaftlichen Ergebnissen nunmehr als unhaltbar erwiesen seien, so erschiene es doch besser, in einer Neuauflage Schanz zu korrigieren und die erwiesene Wahrheit vorzulegen, anstatt aus Pietät gegen den „hochverehrten Lehrer“ und aus Rücksicht auf den „ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen, Wesen und Wortlaut des Buches, soweit immer möglich getreu zu erhalten“ (Vorwort), Unrichtigkeiten noch ferner beizubehalten und zu verbreiten. Plato ist ja sicher jedem Leser lieb, aber noch lieber die Wahrheit.

Salzburg.

Dr. Josef Vordermayr.

- 3) **Enchiridion theologiae dogmaticae specialis.** Auctore Dr. Francisco Egger, episcopo auxiliario diocesis Brixinensis. Editio septima. Brixinae. 1911. Typis et sumptibus Wegerianis. Gr. 8°. X u. 1142 S. Brosch. K 10.—

Die Dogmatik des früheren Professors der Theologie zu Brixen und nunmehrigen Weihbischofs zu Feldkirch Dr. Franz Egger ist seit 14 Jahren nicht weniger als siebenmal aufgelegt worden. Die Anzahl der in den sechs vorausgehenden Auflagen verkauften Exemplare beträgt 13.000. Bei der großen Zahl der „tradierenden“ dogmatischen Lehrbücher würde eigentlich diese leblose Summe Statistik genügen für eine lebendige, laut sprechende Empfehlung des „Egger“. — Diese siebente Auflage stellt sich als eine durchaus neue dar, das beweisen die Verwertung der 10. Auflage des *enchiridion symbolorum* von Denzinger-Bannwart vom Jahre 1908, die Berücksichtigung der *Enzyklika Pascendi dominici gregis* und des *Syllabus Lamentabili sane exitu*, die Benützung der neuesten Forschungen auf dem Gebiete des Ablasses und der Delung von Nikolaus Paulus-München,

bzw. von † Josef Kern S. J. Innsbruck. Es muß einen wundernehmen, wie Egger es zustande bringt, den ungeheuren Stoff der speziellen Dogmatik auf verhältnismäßig bescheidenem Raum unterzubringen und dabei doch klar und auch gründlich vorzugehen. — Das Latein ließt sich leicht und angenehm, ähnlich wie in der Moral von Bischof Dr. Müller; weist es auch nicht die Eleganz der Hurter'schen Dogmatik auf, so bleibt ihm doch der Vorzug, leicht lesbar zu sein. Der altbewährte „Egger“ sei auch in seinem neuesten Gewand als Lehrbuch für theologische Lehranstalten sowie für den Selbstunterricht aufs beste empfohlen.

Stift St. Florian.

Professor Dr. Gspann.

- 4) **Moraltheologie.** Von Dr. Franz Adam Göpfert. III. Band. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn. 1910. Ferdinand Schöningh. VIII u. 583 S. brosch. M. 5.80 = K 6.96, geb. M. 7. — = K 8.40.

„Die 6. Auflage dieses Bandes (der die heiligen Sakramente, kirchlichen Zensuren und Irregularitäten behandelt) weist zahlreiche Aenderungen auf, wie sie durch die Gesetzgebung Pius X. auf den verschiedensten Gebieten des kirchlichen Lebens, besonders aber im Eherechte notwendig geworden sind“ (Vorwort). Die den beiden ersten Bänden bei unserer Besprechung in dieser Zeitschrift (1911, S. 172) nachgerühnten Eigenschaften nüchterner Objektivität, systematischer Klarheit, Präzision des Ausdruckes und erschöpfender Berücksichtigung der modernen moral- und pastoraltheologischen Probleme bilden auch die charakteristischen Vorzüge dieses Bandes. Beichtväter und praktische Seelsorger insbesondere werden für Gewissensfälle und schwierigere Fragen bei Verwaltung der heiligen Sakramente stets sichere Anleitung und milde Beurteilung finden.

Bemerkungen: Das Zitat aus Schlich (S. 50) steht in der neuesten (15.) Auflage S. 557. Daß Taufpaten gefirmt sein sollen (S. 56), ist wohl nicht als allgemeine Norm gültig, sondern partikularrechtlich (z. B. Conc. Prov. Vienn. tit. III. c. 2). Daß die alten Hostien niemals auf die frischen (statt umgekehrt) gelegt werden dürfen, ist sinnstörender Druckfehler (S. 110). Auf S. 198, n. 132, Z. 11 v. u. lies: Der Papst kann auch gegen den Willen des Bischofs (statt Pfarrers) Beichtväter delegieren. Da der Kathedralpäpöntiar und der Generalvikar ordentliche und nicht bloß delegierte Jurisdiktion besitzen, können sie wohl (nach Scavini III. n. 540; siehe auch Lehmkuhl II¹¹ n. 487) die Diözesanen auch außerhalb der Diözese gültig absolvieren (S. 204, Anm. 1). Daß das Beichtiegel auf einer ausdrücklichen Anordnung Christi beruhe (S. 257), wird schwer erweisbar sein; richtiger sagt wohl Lehmkuhl (II¹¹ n. 586): „Lex illa non est expresse et formaliter divinitus lata, sed ex ipsa institutione confessionis divinitus facta naturaliter consequitur.“ S. 206, Z. 18 v. u. lies: außerhalb ihres Klosters (statt Ordens); S. 207, Z. 7. v. o. Clemens VIII. (statt VII.) Das S. 208 zitierte Dekret der S. C. Ep. et Reg. vom 7. Dez. 1906 (Acta S. Sedis tom. XV. S. 74 u. S. 79) verfügt, daß der ordentliche Beichtvater nicht vor Ablauf eines Jahres (statt 3 Jahre) als außerordentlicher Beichtvater fungieren kann. Daß jemand, der den Gebrauch eines Organes niemals gehabt hat, innerlich durch unerlaubte Begierde, welche diesem Sinn entspricht, sündigen könne (S. 305), ist wohl mit Lehmkuhl (II¹¹ n. 718) philosophisch nur dahin zu verstehen, daß er z. B. über den Mangel des Gesichtsinnes in sündhafter Weise ungebüßig wurde; eine unmittelbare Sünde des inneren Sinnes scheint bei totalem Mangel des äußeren Sinnesorgans wohl ausgeschlossen. S. 449, n. 290 ergänze den Satz: nach den Statuten ihres Ordens usw. Zensuren verhängen können. S. 488 (n. 6) lies welcher, nicht welche. S. 242, Z. 3 v. u. muß es statt „Pönitenten“ offenbar heißen complex.

Einz.

Dr. Johann Gföllner.

- 5) **Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere in der Konstitution Provida.**